



Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Schusterstraße 46
55116 Mainz



Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

1. Juli 2010

Mein Aktenzeichen
13900-4534
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johann Brill
Johann.Brill@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4234
06131 16-4115

**Anwendung des vereinfachten Rechenverfahrens nach DIN V ENV 1992-1-2:
1997-05 für Stahlbetonstützen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und die Tragwerksplaner über den in der Anlage dargestellten Sachverhalt zur Heißbemessung von Stahlbetonstützen nach dem vereinfachten Verfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johann Brill

Anlagen

Kopie des Schreibens an die Prüfsachverständigen für Baustatik vom 1. Juli 2010



An die vom Ministerium der Finanzen
im Land Rheinland-Pfalz anerkannten
Prüfingenieure für Baustatik

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

1. Juli 2010

Mein Aktenzeichen
13900-4534
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johann Brill
Johann.Brill@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4234
06131 16-4115

Anwendung des vereinfachten Rechenverfahrens nach DIN V ENV 1992-1-2: 1997-05 für Stahlbetonstützen

Sehr geehrte Herren,

die Anwendung des vereinfachten Rechenverfahrens nach DIN V ENV 1992-1-2 ("Zonenverfahren") gemäß Anlage 3.1/9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2009 (MinBl. S. 376)) ist zurzeit noch in Deutschland auch für die Stützenheißbemessung zulässig.

In der Vergangenheit gab es jedoch immer wieder Hinweise darauf, dass unter Nichtbeachtung bestimmter Randbedingungen bei der Heißbemessung von Stahlbetonstützen nach dem vereinfachten Verfahren deutlich auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse, im Vergleich zu Ergebnissen aus dem allgemeinen Verfahren, erzielt wurden.

Im aktuellen Entwurf des Nationalen Anhangs (NA) zu DIN EN 1992-1-2:2006-10 wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Zonenverfahrens bei Stahlbetonstützen nur mit zusätzlichen Annahmen angewendet werden darf. Da der NA den aktuellen



Stand der Kenntnis wiedergibt, kann dies unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen bis zur Einführung der Eurocodes nicht unbeachtet bleiben.

Im Rahmen eines von der ARGEBAU finanzierten Forschungsvorhabens wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie mit zusätzlichen Annahmen zum Zonenverfahren eine auf der sicheren Seite liegende Bemessung möglich ist [1].

Eine weitere Möglichkeit zur sinnvollen Anwendung des Zonenverfahrens zeigen Cyllok und Achenbach in [2] auf.

Es wird für erforderlich gehalten, dass sowohl bei der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen von Stahlbetonstützen unter Brandbeanspruchung nach dem Zonenverfahren als auch bei der Prüfung die Ausführungen der vorher genannten Literatur [1, 2] sinnvoll berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Johann Brill

Literatur:

- [1] Zilch, K., Müller, A. Reitmayer, C.: Erweiterte Zonenmethode zur brandschutztechnischen Bemessung von Stahlbetonstützen, Bauingenieur Band 85, Juni 2010
- [2] Cyllok, M., Achenbach, M.: Anwendung der Zonenmethode für brandbeanspruchte Stahlbetonstützen, Beton- und Stahlbetonbau 104 (2009), Heft 12, Ernst & Sohn Verlag, Berlin